



LEHRVERTRAGSLÖSUNG

-  Eine rechtswirksame Lehrvertragslösung kann **nur schriftlich** erfolgen

 -  Die Lösungsformulare sind **durch den Auflösenden Vertragspartner** zu versenden an:
 - ⇒ Lehrberechtigten

 - ⇒ Lehrling
bzw. bei minderjährigen Lehrlingen
an den gesetzlichen Vertreter

 - ⇒ Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Kärnten,
Koschutastraße 3, 9020 Klagenfurt

 - ⇒ Berufsschule
-nähere Informationen bei Ihrer Lehrlingsstelle der
Wirtschaftskammer Kärnten 0590904-0

LEHRVERTRAGSLÖSUNG

Die Blätter sind für das Durchschreiben bereits entsprechend beschriftet

Datum der Auflösung: _____
Lehrberechtigter: _____
Lehrling: _____
Lehrberuf: _____

ART DER LÖSUNG:

Zutreffendes ankreuzen und **nur** dort unterschreiben!

Probezeit

Datum

Unterschrift des Lösenden
(bei m.j. Lehrling auch der gesetzlichen Vertreter)

Auflösung durch den Lehrberechtigten

Datum

Unterschrift des Lehrberechtigten

Auflösung durch den Lehrling

Datum

Unterschrift des Lehrlings

Unterschrift von Mutter und Vater bzw. Vormund

Einvernehmliche Lösung **ACHTUNG:** Unterschrift und Stempel vom Arbeits- und Sozialgericht oder der Arbeiterkammer sind für die Rechtswirksamkeit der Lösung zwingend notwendig!

Unterschrift des Lehrberechtigten

Unterschrift des Lehrlings

Datum

Unterschrift von Mutter **und** Vater bzw. Vormund

Der Lehrling wurde über die Bestimmungen betreffend die Endigung und vorzeitige Auflösung belehrt.

Datum

Unterschrift und Stempel vom Arbeits- und Sozial-
gericht oder der Arbeiterkammer

Bitte unterschreiben Sie nur bei der zutreffenden Lösungsart. Andere als die dort angeführten Unterschriften sind nicht erforderlich!

Exemplar der Lehrlingsstelle

Bitte unterschreiben Sie nur bei der zutreffenden Lösungsart. Andere als die dort angeführten Unterschriften sind nicht erforderlich!

Erläuterungen

Gründe, die den Lehrberechtigten gemäß § 15 Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn

- a) der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht oder der Lehrling länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
- b) der Lehrling den Lehrberechtigten, dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat oder der Lehrling die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichen Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- c) der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF., oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt;
- d) der Lehrling ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis anderen Personen verrät oder es ohne Zustimmung des Lehrberechtigten verwertet oder einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte verrichtet und dafür ein Entgelt verlangt;
- e) der Lehrling seinen Arbeitsplatz unbefugt verläßt oder
- f) der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist. (Anm.: gemeint sind damit Krankheit, Unfallfolgen u. ä.)

Gründe, die den Lehrling gemäß § 15 Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn

- a) der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann;
- b) der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder den Lehrling gegen Mißhandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen von seiten der Betriebsangehörigen und der Haushaltsangehörigen des Lehrberechtigten zu schützen unterläßt;
- c) der Lehrberechtigte länger als einen Monat in Haft gehalten wird, es sei denn, daß ein gewerberechtlicher Stellvertreter (Geschäftsführer) oder ein Ausbilder bestellt ist;
- d) der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen;
- e) der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das gleiche gilt bei einer Übersiedelung des Lehrlings in eine andere Gemeinde;
- f) der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderungen ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird oder
- g) der Lehrling seinen Beruf aufgibt.

Einvernehmliche Auflösung gemäß § 15 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz

Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit muß eine Bescheinigung des Arbeits- und Sozialgerichtes oder der Arbeiterkammer vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde. Für einen solchen Vermerk dient die auf dem Lösungsformular unter „Einvernehmliche Auflösung“ rechts unten vorgesehene Unterschriftenzeile. Auch sind die Unterschriften des Lehrberechtigten und des Lehrling sowie bei minderjährigen Lehrlingen **b e i d e r** Elternteile (bzw. des Vormundes) notwendig.